

Satzung

über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Greiz vom 27.08.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.01.2012

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) hat der Stadtrat der Stadt Greiz in der Sitzung am 20.06.2007 folgende Satzung beschlossen. Diese wurde durch den Beschluss des Stadtrates am 02.11.2011 durch die 1. Änderungssatzung vom 11.01.2012 geändert und erhält folgende Fassung:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen „Freundschaft“, „Gommlaer Waldwichtel“, „Kunterbunt“, „Spatzennest“, „Juri Gagarin“, „Geschwister Scholl“, „Käte Duncker“, „Reinsdorf“ werden von der Stadt Greiz als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Greiz ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
- (3) In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder wie folgt betreut.

Kita „Freundschaft“	6 Monate bis Schuleintritt
Kita „Gommlaer Waldwichtel“	1 Jahr bis Schuleintritt
Kita „Spatzennest“	1 Jahr bis Schuleintritt
Kita „Kunterbunt“	1 Jahr bis Schuleintritt

Integrative Kita „Juri Gagarin“	4 Monate bis Schuleintritt
Integrative Kita „Geschwister Scholl“	1 Jahr bis Schuleintritt
Kita „Käte Duncker“	1 Jahr bis Schuleintritt
Kita Reinsdorf	1 Jahr bis Schuleintritt

- (4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadtverwaltung Greiz im Einvernehmen mit den Eltern benannt wird.
- (6) Die Betreuung der Schulanfänger in einer Kindertageseinrichtung endet mit dem Tag des gesetzlichen Schulbeginns eines jeden Jahres (nicht mit der Schuleinführungsfeier).
- (7) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten.

§ 4 Öffnungszeiten/Betreuungsumfang

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind an den Werktagen montags bis freitags in der Regel von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Der Bürgermeister ist ermächtigt, Öffnungszeiten der einzelnen Kindertageseinrichtungen nach dem Ergebnis der jährlichen Bedarfsplanung und nach Anhörung des Elternbeirates abweichend von Satz 1 festzulegen, die öffentlich bekannt zu machen sind.
- (2) Eine Betreuung kann in Form einer Ganztagsbetreuung oder einer Halbtagsbetreuung (bis 6 Stunden) vormittags erfolgen.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen kann jede Kindertageseinrichtung bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Außerdem bleiben die Kindertageseinrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen sowie an den Brückentagen vor oder nach Feiertagen.
- (4) Bekanntgaben über die Öffnungs- und Schließzeiten erfolgen entsprechend dem Bekanntmachungsrecht der Stadt Greiz durch Veröffentlichung im Amtsblatt und durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Anmeldung und vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist.

- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadtverwaltung Greiz. Die Anmeldung soll in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines kommunalen Betreuungsangebotes ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Stadt Greiz.
- (3) Kinder im Alter von null bis einem Jahr können im Rahmen der Betriebserlaubnis und freier Kapazitäten aufgenommen werden, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten.
- (4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.
- (5) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.

§ 6 Pflichten der Eltern

- (1) Die Eltern übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Kindertageseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme der Kinder und endet mit der Übergabe der Kinder durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (2) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden. Abholberechtigt kann nur sein, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die

Kindertageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt (Dies gilt auch bei Läusen.).

- (4) Medikamente werden in der Kindertageseinrichtung nicht verabreicht. Ausnahmen bilden chronisch kranke Kinder, welche sonst vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen wären und eine Medikamentengabe nicht anders möglich ist. Das Medikament und die Anwendung sind vom Arzt zu bestätigen.
- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen.
- (6) Änderungen wie Wohnanschrift, Telefonnummern, Arbeitsstätten und andere für die Betreuung und Elternbeitragerhebung (Kontoänderung) wichtige persönliche Angaben sind unverzüglich der Kindertageseinrichtung oder der Stadtverwaltung Greiz mitzuteilen.
- (7) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen einzuhalten und die Elternbeiträge regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung gibt den Eltern der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Die Gruppenerzieher(Innen) und die Leitung stehen für Auskünfte zum Entwicklungsstand nach Absprache zur Verfügung. Auskunftsberechtigte sind nur die Personensorgeberechtigten.
- (3) Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das pädagogische Fachpersonal transparent dargestellt.
- (4) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8

Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtung wird nach § 10 des Kindertageseinrichtungsgesetzes ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Kindertageseinrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 10 des Kindertageseinrichtungsgesetzes).

§ 9 Versicherung

Gegen Unfälle in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert. Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.

§ 10 Benutzungsgebühren/Elternbeiträge

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung wird von den Eltern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind bis zum 15. d. Monats der Kindertageseinrichtung schriftlich mitzuteilen. Gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum nächsten Monat wirksam.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (3) Werden die Elternbeiträge 2-mal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Der Betreuungsvertrag wird ohne Kündigungsfrist außerordentlich gekündigt.

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder; Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlage

Rechtsgrundlagen:

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG), Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG), Aachtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie die dazu ergangene Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen

- (2) Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertageseinrichtung durch das Kind.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greiz, den 27.08.2007
für die 1. Änderungssatzung: Greiz, den 11.01.2012

gez. Gerd Grüner
Bürgermeister